

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

(1) Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden die in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten folgenden Flächen und Objekte festgesetzt:

- 2.1. Naturschutzgebiete
- 2.2. Landschaftsschutzgebiete
- 2.3. Naturdenkmale
- 2.4. Geschützte Landschaftsbestandteile

(2) Gebote und Verbote

Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes sind Ge- und Verbote festgesetzt.

Im Gegensatz zu den Verboten, die allgemeinverbindlich sind, werden die festgesetzten Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümer/innen bzw. Nutzungsberechtigten umgesetzt.

Unberührt und von einem Einvernehmen unabhängig bleiben:

- alle anderen gesetzlichen Verpflichtungen der öffentlichen und privaten Eigentümer/innen,
- Ziffer 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4, jeweils Abs. 3, dieses Landschaftsplans.

(3) Befreiungen

Von allen Ge- und Verboten, die in den im Folgenden festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gelten, kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Für die Befreiung von Geboten oder Verboten der Verwendung bestimmter Baumarten bei Erst- und Wiederaufforstungen und von den Verboten bestimmter Formen der Endnutzung von Wald ist gemäß § 75 Abs. 2 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig.

Der Landschaftsplan setzt nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Der von § 30 BNatSchG i.V.m. dem § 42 LNatSchG NRW erfasste gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes unberührt.

Ebenso greifen die Bestimmungen des Artenschutzrechtes unmittelbar.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(4) Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die im Folgenden für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft festgesetzten Verbote sind gemäß § 77 LNatSchG NRW Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 StGB bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

- a) Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- b) Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- c) Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- d) Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
- e) Wald rodet,
- f) Tiere einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
- g) Pflanzen einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
- h) ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus wird strafrechtlich belangt, wer einen Lebensraum einer Art oder einen natürlichen Lebensraumtyp in einem Natura 2000-Gebiet erheblich schädigt. Ferner wird gemäß § 304 StGB bestraft, wer Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Auch der Versuch ist strafbar.

(5) Unberührtheitsklausel

Unberührt von allen folgenden, in den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verboten bleiben:

- Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie wissenschaftliche Untersuchungen im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde,
- Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen sind

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Naturschutzbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustands zu treffen oder anzuordnen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen,
- alle vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den nachfolgenden Regelungen und den jeweiligen Schutzzwecken nicht widersprechen und die nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen.

Sollten durch Festsetzungen dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte oder genehmigte Nutzungen eingeschränkt werden, strebt der Kreis Paderborn in allen Fällen vertragliche Vereinbarungen über einen Interessenausgleich an.

2.1 Naturschutzgebiete

- (1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern
- 2.1.1 Egge-Nord
 - 2.1.2 Sommerberg-Ortwald
 - 2.1.3 Stollen am großen Viadukt Altenbeken
 - 2.1.4 Sieben Gründe
 - 2.1.5 Ziegenstallsgründe
 - 2.1.6 Hossenberg
 - 2.1.7 Happenberg-Krausenberg-Dunetal
 - 2.1.8 Steinbruch Schwaney
 - 2.1.9 Suren Kämpe-Rauhegrund
 - 2.1.10 Bodental-Ochsenberg
 - 2.1.11 Emders Wald
 - 2.1.12 Eggekamm

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 23 BNatSchG als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt.

Die Grenze der Naturschutzgebiete verläuft in der Mitte der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.1.1 bis 2.1.12 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- a) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen, verboten ist darüber hinaus

Nach § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

Die Vorschriften des § 5 BNatSchG und des § 4 LNatSchG NRW sind einzuhalten.

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften, das Bundesbodenschutzgesetz und die Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten. Die forstliche Nutzung ist mit dem Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und eine nachhaltige Bewirtschaftung ohne Kahlschläge und mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten. Bei der fischereilichen Nutzung sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tiere zu erhalten und zu fördern.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Furten sind Querungen eines Ge-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

das Reiten auf gem. § 65 Landesnatur-
schutzgesetz NRW gekennzeichneten
Wanderwegen;

unberührt bleiben:

- die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen auf der Grundlage der in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze der guten fachlichen Praxis und von Wald auf Grundlage der in § 5 Abs. 3 BNatSchG genannten Grundsätze, wenn es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Betreten und Befahren der Flächen sowie Fahren und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder zulässig errichteten Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
- das Betreten der Flächen zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung und unter Beachtung der speziellen Verbote,
- das Befahren im Bereich von Rückegassen zur Bergung von Hochwild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung,
- das Betreten der Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen rechtmäßiger Fischereiausübung und unter Beachtung der speziellen Verbote,
- die Tätigkeit des Geologischen Dienstes NRW, soweit die Naturschutzgebiete davon betroffen sind und dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen und wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, das Betreten im Wald zusätzlich im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde, soweit dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- die bestimmungsgemäße Nutzung der Hof- und Gartenfläche des Forstdienstgehöftes Durbeke sowie

wässers und damit Bestandteile von Wegen. Nach dem Landesforstgesetz (LFoG NRW) sind das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Das in diesem Rahmen ggf. erforderliche Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf Straßen und befestigten Flächen zulässig.

Die Gruppengröße beträgt üblicherweise bis zu 25 Personen. Bei naturkundlichen und wissenschaftlichen Führungen im Naturschutzgebiet „Egge-Nord“ fallen darunter auch Gruppen mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 50 Personen. Maßnahmen der allgemeinen Umweltbildung zählen nicht zu naturkundlichen und wissenschaftlichen Führungen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- der südlich gelegenen Umweltbildungswerkstatt in einem Umkreis von 30 Meter um Haupt- und Nebengebäude. Dazu gehören auch die Durchführung organisierter Veranstaltungen des Landesbetriebs Wald und Holz sowie das Entzünden und Unterhalten von Feuer in Feuerschalen oder Grill,
- Begehungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, dazu gehören auch Begehungen zum Zweck des forstlichen Informationsaustausches,
 - das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben,
 - Erhebungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 (1) 1.-3. LNatSchG NRW im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- b) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen einzubringen, sie zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen sowie die Bauten, Nester oder sonstigen Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- In den Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Tiere geschützt. Insbesondere während der Brut- und Überwinterungsperiode sowie im Bereich von Felsen oder Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen kann eine Störung zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Tierwelt führen. Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Feuerwerke, Aufsuchen der Lebensräume oder organisierte Veranstaltungen. Organisierte Veranstaltungen sind in der Regel zu versagen, es sei denn, sie werden in größeren zeitlichen Abständen und außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit sowie mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der gebietsbezogenen Umweltbildung durchgeführt. Durch die Veranstaltung darf der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt werden.
- unberührt bleiben:
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d. h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild unter Beachtung der speziellen Verbote sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.V. mit § 25 Abs. 1 LJG NRW,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - die rechtmäßige Ausübung der Fischerei unter Beachtung der speziellen Verbote, - die ordnungsgemäße Schädlingsbekämpfung von Bisam und Nutria im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung auf der Grundlage der in § 5 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 BNatSchG genannten Grundsätze der guten fachlichen Praxis, sofern diese dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; <p>c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen, Pflanzenbestände, Pilze oder Flechten ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen auf Grundlage der in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze der guten fachlichen Praxis und von Wald auf Grundlage der in § 5 Abs. 3 BNatSchG genannten Grundsätze, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, - Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikations-einrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines Jahres sowie von Obstbäumen, | <p>Die Bekämpfung dient der Abwendung erheblicher wasserwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Schäden sowie zum Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt.</p> <p>In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Pflanzen geschützt. Als Beeinträchtigung gelten auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder das Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.</p> <p>Bei der Umsetzung ordnungsgemäß durchführbarer Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten.</p> <p>Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden, Aufasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck innerhalb der nach § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zulässigen Zeiten.</p> <p>Die fachgerechte Pflege beim Auf-den-Stock-setzen von Hecken umfasst maximal 50 m lange Abschnitte, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden und zwischen denen Bäume als Überhälter erhalten werden. Die Pflegeintervalle sollen möglichst über mehrere Jahre verteilt werden.</p> |
|--|--|
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die Beseitigung von invasiven oder potenziell invasiven Neophyten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; <p>d) Tiere oder deren Entwicklungsformen, Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen oder auszusetzen, sowie Tiere – einschließlich Fische und Wasservögel – zu füttern oder anzufüttern;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von land-, fischerei-, oder forstwirtschaftlichen Flächen sowie die ordnungsgemäße Jagdausübung in bisheriger Art und bisherigem Umfang, sofern dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, - das zeitweilige Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die Bewirtschaftung von bestehenden Wildäsungsflächen; <p>e) Grünland, Feuchtwiesen, Heiden, Magerrasen, Halbtrockenrasen, Moore, Brüche, Brachland im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG NRW, oder andere nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Sonderkulturen neu zu begründen;</p> | <p>Die Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 und § 40 BNatSchG zu den invasiven gebietsfremden Arten sind zu berücksichtigen.
Vorkommen oder neue Bestandsentwicklungen invasiver Arten (z.B. Herkulesstaude, Beifuß-Ambrosie) sollen der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitgeteilt werden.
Verboten ist auch das Aussetzen von Wild und die Anlage von zusätzlichen Wildäsungsflächen.</p> <p>Gebietsfremde Arten und Tiere (Neophyten, Neozoen und Neomyceten) dürfen nicht eingebracht werden. Das Freisetzen von gentechnisch veränderten Organismen ist nach den Vorgaben des BNatSchG und des LNatSchG NRW, insbesondere § 54 LNatSchG NRW, verboten. Dies gilt auch für einen Umkreis von 1000 m um Naturschutzgebiete. § 40 BNatSchG bleibt unberührt.</p> <p>Nicht zulässig sind das Anbringen an oder die Anlage von Klotzbeuten in Bäumen.</p> <p>Dies schließt auch die Verlegung von Wildäsungsflächen ein, sofern der Gesamtumfang der Flächen nicht steigt.
Bei diesen Lebensräumen handelt es sich häufig um nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.
Das Umwandlungsverbot gilt nicht für folgende Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grünlandähnlich genutzte Ackerfutterflächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans im landwirtschaftlichen Flächenverzeichnis des Bewirtschafters mit der Kulturart Ackerfutter codiert sind und den Ackerstatus durch Art und Umfang der Bewirtschaftung nicht verloren haben, |
|---|--|
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflegeumbrüche und Nachsaaten ohne Umbrechen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und in begründeten Einzelfällen, sofern dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; <p>f) Höhlen, Erdfälle, Dolinen oder sonstige besondere geomorphologische oder geologische Erscheinungen zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;</p> <p>g) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Baumschulkulturen sowie Energieholz- und Kurzumtriebsplantagen anzulegen;</p> <p>h) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme und Agrarumweltmaßnahmen nach § 4 Abs. 3 LNatSchG NRW vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sofern nicht ausdrücklich im Vorfeld der Maßnahme eine anderweitige Regelung vereinbart wurde. <p>Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, insbesondere das Unterlassen von Grünlandumbrüchen auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten, sind einzuhalten.</p> <p>Das Verschlechterungsverbot in Natura 2000-Gebieten ist einzuhalten.</p> <p>Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde kann in Abhängigkeit vom Zustand der Fläche und dem Schutzzweck versagt werden.</p> <p>Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand sind in der Regel nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes in Abstimmung mit den festgelegten Naturschutzzielen zu bewirtschaften.</p> <p>Zu den besonderen geomorphologischen und geologischen Erscheinungen zählen unter anderem die Betten der temporär wasserführenden Bäche einschließlich ihrer Bachschwinden sowie natürliche und anthropogen entstandene Felsbildungen, insbesondere in ehemaligen Steinbrüchen.</p> <p>Unter dieses Verbot fällt auch die Erschließung und Nutzung von Höhlen und Felsbildungen zu touristischen und Freizeit-Zwecken.</p> <p>Das Verbot der Sonderkulturen gilt auch im Wald.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping-, Wochenend- und Dauerzeltplätze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Freizeit-, Erholungs- und Sporteinrichtungen aller Art, Landungs-, Boots- und Angelstege, am Ufer oder auf</p> |
|---|--|
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote, Wildgehege, Wildfütterungsanlagen und -plätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Bestehende Hochsitze außerhalb der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope haben Bestandschutz.

unberührt bleiben:

- das Aufstellen oder Errichten von ortsüblichen Drückjagdböcken in Holzbauweise und von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung außerhalb besonders geschützter Biotope. Drückjagdböcke in kleinen Taleinschnitten, deren Standorte innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden, sind davon unberührt,
- das Aufstellen oder Errichten von offenen Jagdkanzeln in ortsüblicher Größe in Holzbauweise im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung außerhalb von Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen und landschaftsraumtypischen Forstkultur- und Weidezäunen und Stellnetzen für die Schafhaltung,
- das Errichten von mindestens einseitig offenen, hölzernen Wander-Schutzhütten mit einer Grundfläche von max. 15 m² im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; im Wald zusätzlich im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde,
- die Unterhaltung und Ausbesserung von vorhandenen, befestigten Wirtschaftswegen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

Zu den besonders schutzwürdigen Biotopen zählen neben den nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen insbesondere auch die kleinen Taleinschnitte der Fließgewässer- und Trockentäler und deren begleitende Vegetation wie Ufersäume und Ufergehölze sowie Obstwiesen.

Eine zweckdienliche, möglichst unauffällige, dem Landschaftsbild angepasste Bauweise ist zu beachten. Das für offene Jagdkanzeln gewöhnliche Maß der Grundfläche beträgt max. 2,0 m². Bevorzugte Standorte für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen sind im Wald, am Waldrand sowie in der Feldflur freistehend oder angelehnt. Bei der Errichtung dürfen Feldgehölze oder Einzelbäume nicht beschädigt werden.

Zu den nicht landschaftsraumtypischen Weidezäunen zählen insbesondere dauerhafte, in weißer oder anderer auffälliger Farbe gehaltene Zäune und Zaunpfosten sowie Zäune aus anderen Materialien als Holz. Forstkulturzäune sind nach Erfüllung ihres Zweckes zu entfernen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- die bereits im Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans konkret geplante Errichtung von zwei Brunnenstandorten auf den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Bereichen auf dem Grundstück in der Gemarkung Buke, Flur 12, Flurstück 58 zur Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgung unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
 - i) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikations-einrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
unberührt bleiben:
 - das Verlegen von Leitungen im Baukörper von Straßen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden,
 - Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikations-einrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - das Verlegen von Wasserleitungen für Viehtränken im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 - die Verlegung von Leitungen für die bereits im Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans konkret geplante Errichtung von zwei Brunnenstandorten (vgl. Nr. 2.1 (2) h) 6. Spiegelstrich) im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
 - j) Werbeanlagen und Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
unberührt bleibt:
 - das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- k) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
unberührt bleiben:
- das zeitlich begrenzte Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen auf Wegen und Plätzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft,
 - das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Ausübung der Wanderschäferei;
- l) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu lärmern, zu grillen oder Feuer zu machen;
- m) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen oder zu ändern sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß-, Tiersport sowie vergleichbare Freizeit- und Sportaktivitäten (z. B. Geocaching) zu betreiben bzw. auszuüben. Ferner ist es verboten, Anlagen des Luft- oder Modellflugsports zu errichten sowie mit Flugmodellen und -geräten aller Art und Größe sowie Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, wenn der Ort der Landung vorausbestimmbar ist;
- unberührt bleibt:
- das Radfahren und Reiten auf Straßen, befestigten Wegen und naturfesten Waldwirtschaftswegen, die keine Holzurückewege sind;
 - das Reiten auf nach § 58 Abs. 3 LNatSchG zugelassenen Wegen im Wald;
- n) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundeausbildungen, Hundepfahrungen oder -sportübungen durchzuführen;
unberührt bleibt:
- Die Verbote des LFoG NRW sind zu beachten.
- Zu den Luftfahrzeugen gehören alle Geräte mit oder ohne eigenen Antrieb, die über Grund oder Wasser fliegen oder fahren können.
Für den Drohneneinsatz durch oder unter Aufsicht von Behörden sind § 21 a + b LuftVO maßgeblich. Um Stör- oder Scheuchwirkungen zu vermeiden, sollen Drohneneinsätze aus Artenschutzgründen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, z.B. bei oder nach Waldbränden, Sturmereignissen oder dem Eintritt größerer Waldkalamitäten. Der Drohneneinsatz darf dem Schutzzweck nicht entgegenstehen; insbesondere sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.
- Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Naturfeste Wege bestehen aus maschinell unverdichtetem Boden ohne Einbringung landschaftsfremder Stoffe.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden und der Einsatz von Hunden als Hütehunde; o) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen einschließlich Hydraulic Fracturing (Fracking) oder Verpressung von CO₂ vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen; p) Boden, Bodenaushub, Holz, landschaftsfremde Stoffe, Erzeugnisse oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;
unberührt bleiben: <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die vorübergehende Lagerung von örtlich anstehendem Gesteinsmaterial auf vorhandenen befestigten Plätzen für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen, - die Lagerung anfallenden Holzes zur baldigen Abfuhr auf vorhandenen Holzlagerplätzen und an Forstwirtschaftswegen; q) Böden zu verdichten, zu versiegeln, zu verunreinigen,
unberührt bleiben: <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen auf der Grundlage der in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze der guten fachlichen Praxis und von Wald auf Grundlage durch § 5 Abs. 3 BNatSchG genannten Grundsätze; r) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärreste oder Gülle zu lagern oder | <p>Nicht erlaubt ist die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde.</p> <p>Verboten sind auch Verfüllungen in geringem Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichen Strukturen innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichen Strukturen sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern.</p> <p>Hierzu zählt auch das Aufbringen von Material im Rahmen von Meliorationsarbeiten. Abfälle in diesem Sinne sind auch Garten- und Holzabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.</p> <p>Eine Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen, nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und Standorten gefährdeter Pflanzenarten sowie Beeinträchtigungen und Stoffeinträge in angrenzende Gewässer und Gräben sind auszuschließen.</p> <p>Dazu gehören auch Maßnahmen, die die Bodenerosion begünstigen.</p> <p>Die Vorschriften der Düngeverordnung und der Pflanzenschutzanwendungsverordnung sind zu beachten.</p> |
|--|--|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|---|
| <p>diese Stoffe auf Waldflächen, Brachflächen, Feldrainen und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzkalkungen im Wald – mit Ausnahme der Flächen der FFH-Lebensraumtypen und der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope – im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die Anwendung chemischer und biologischer Schädlingsbekämpfungsmittel bei Kalamitätsfällen im Wald im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde, - forstliche Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälenschutz sowie zum Schutz vor Borkenkäfern, - die PK-Düngung und Magnesiumkalkdüngung auf vorhandenen Wildäsungsflächen bei Feststellung eines Nährstoffbedarfs; <p>s) die Gestalt oder den Wasserchemismus der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern oder zu intensivieren, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in den Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten, Gewässer zu überspannen sowie Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde, - Maßnahmen zum Rückbau und zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach Ablauf von wasserrechtlichen Bewilligungen, Erlaubnissen oder gehobenen Erlaubnissen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft | <p>Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand sind in der Regel nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes in Abstimmung mit den festgelegten Naturschutzzielen zu bewirtschaften.
Die Bodenkalkung ist außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Das Handbuch Kalk 2000 ist zu beachten.
Unberührt bleiben Kompensationskalkungen aufgrund von vorausgegangenen Untersuchungen von Bodenproben im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Vorrangig sind biologisch abbaubare Mittel anzuwenden.</p> <p>Zum Gewässer zählen auch die Ufer und Quellbereiche.
Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Zu den Entwässerungsmaßnahmen gehört auch das Verlegen von Drainagen; zu den den Wasserchemismus verändernden Maßnahmen gehören auch das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirmitteln in und an Gewässern und deren Ufern.</p> <p>Für Gebüsch-, Röhricht- und Schilfbestände gelten die Bestimmungen des § 39 BNatSchG.</p> |
|--|---|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- und keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden,
- Maßnahmen, die der ökologischen Verbesserung vorhandener Kleingewässer und Blänken dienen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Dränausmündungen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- t) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder Wassersport zu treiben sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
- unberührt bleibt:
- das Befahren der Gewässer oder das Betreten der Eisflächen zur Bergung von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung sowie Fischerei.

Der Nachweis vorhandener Drainagen kann z. B. durch Vorlage eines Bestandsplans erbracht werden.

(3) Allgemeine Gebote

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, fischereiliche sowie sonstige vorhandene oder geplante Konzepte und Pläne sind an den Schutzziele der Naturschutzgebiete auszurichten und haben die Vorgaben zu den Naturschutzgebieten zu berücksichtigen.

Die speziellen Gebote in den Naturschutzgebieten sind zu berücksichtigen.

Die aufgrund der Vorgaben des Landschaftsplans räumlich und inhaltlich konkretisierten Maßnahmen sind durchzuführen. Für die FFH-Gebiete im Wald sind die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Erhaltung oder Wiederherstellung eines dem Schutzzweck entsprechenden Zustandes gewährleisten, in einem Waldpflegeplan darzustellen, welcher die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung aufzeigt. Sofern kurzfristig die Erstellung eines Waldpflegeplanes nicht möglich ist, sind Maßnahmenkonzepte zu erarbeiten.

2.1.12 NSG „Eggekamm“

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist ca. 1968 ha groß und liegt in der Gemarkung Altenbeken
 Flur 4, Flurstücke 238, 246 tlw.;
 Flur 5, Flurstücke 14, 15, 16, 17, 18, 24 tlw.;
 Flur 6, Flurstück 87, 584;
 Gemarkung Buke
 Flur 6, Flurstück 261 tlw.;
 Flur 11, Flurstück 140;
 Flur 12, Flurstücke 16, 19 tlw., 27 tlw., 50 tlw., 58 tlw.;
 Gemarkung Schwaney
 Flur 7, Flurstücke 33 tlw., 34;
 Flur 8, Flurstücke 107, 138 tlw., 141, 149, 168 tlw., 169, 170, 172

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zum Schutz des charakteristischen und einzigartigen von Süd nach Nord verlaufenden waldbestandenen Sandstein-Höhenzugs des Eggegebirges einschließlich seiner Geologie und Geomorphologie;

Das Naturschutzgebiet „Eggekamm“ umfasst überwiegend die landeseigenen, großflächigen und zusammenhängenden Fichtenbestände des Eggekamms mit kleinflächig eingesprengten Laubwaldanteilen im Osten des Plangebietes zwischen der L755 (Bollerbornstraße/Altenbekener Straße) im Norden bis zur L828 Schwaney/Neuenheerse im Süden sowie der Bahnlinie im Westen bis zur Kreisgrenze zu Höxter im Osten.

Im Südteil, östlich Schwaney, wird der Eggekamm durch die naturnah strukturierten Bachtäler des Rauhen Grundes und des Bodentales, die jeweils separat als Naturschutzgebiete festgesetzt sind, sowie des Roten Wassers gegliedert.

Der Eggekamm stellt eine markante Zäsur aus Gault- und Osning-Sandstein (obere und untere Unterkreide) zwischen den westlich liegenden Kalkgesteinen der Oberkreide der Paderborner Hochfläche sowie den östlich angrenzenden Muschelkalken aus dem Tertiär dar, zu denen es in den höchsten Kammlagen an der Oberfläche stellenweise Übergangsbereiche gibt. Der Eggehauptkamm ist im Plangebiet ein großflächiger und prägender, im Mittel 400 m hoher Mittelgebirgsrücken mit ca. zehn Kilometer langer Nord-Süd-Erstreckung und hoher Landschaftsbildwirkung bis weit in die Westfälische Bucht hinein. Die höchste Erhebung auf dem Gemeindegebiet Altenbeken ist die Hausheide mit 441 m ü. NN. Aufgrund von Gesteinslösungsprozessen in dem den Sandsteinen unterliegenden sowie am Ostrand direkt an der Oberfläche anstehenden Kalkgesteinen sind typische Verkarstungsstrukturen auf dem Eggekamm entstanden, z.B. Erdfälle, Dolinen und Höhlen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- für das Schutzgut Wasser (Trinkwasser und -gewinnung, Schutz von Quellen, Grundwasserneubildung);

- zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Luft, Klima und Gewässern;

Die Egge ist ein Wassersammler; atlantische Winde werden von den Randhöhen des Haarstrangs und des Teutoburger Waldes dem Eggekamm zugeleitet, steigen auf, kühlen ab und führen in der Folge zu hohen Niederschlagsmengen. Die Egge gehört zu den niederschlagsreichsten Gebieten Westfalens. Die Sandsteine der Unterkreide haben eine hohe Bedeutung für die Trinkwassergewinnung in der Region. Die Grundwasserkörper sind Kluffgrundwasserleiter mit mittlerer bis guter Durchlässigkeit und lokal guter Ergiebigkeit für die Grundwassergewinnung.

Mit zahlreichen, artenreichen und typisch strukturierten Auenwald-Quellbachabschnitten ist der Eggekamm Bestandteil der Rhein-Weser-Wasserscheide.

Die Westabdachung des Eggekamms wird von etwa einem Dutzend Täler durchzogen, deren Bäche über die Lippe in den Rhein entwässern. Vorherrschende Böden sind Braunerden und Podsole. Kleinflächig kommen Auengleye, Pseudogleye, Kolluvisole und Rendzinen vor.

Zum Teil weisen die Talbereiche vermoorte Abschnitte auf. Zur Erreichung der Schutzziele wurde für einen besonders hochwertigen Schwarzerlenbruchwald mit Moorkern eine forstliche Festsetzung gemäß § 23 BNatSchG und § 12 LNatSchG NRW getroffen; siehe Kapitel 4, Festsetzung 4.2.15. Mit ihren großen Kronenoberflächen wirken die Waldbäume als Filter für Luftverunreinigungen. Der Wald auf dem Eggekamm liegt in der Haupt-West-Windrichtung und filtert Staub und Ruß aus der Luft, in dem sich diese an Nadeln und Blättern absetzen und beim nächsten Regen abgeschwemmt werden. Gasförmige Verunreinigungen werden aus der Luft gefiltert indem sie von den Pflanzen aufgenommen werden.

Die Menge der ausgefilterten Stoffe und ihre Haftung an den Nadeln und Blättern hängen weitgehend von der Oberfläche des Waldes ab. Je unebener das Kronendach ist, desto mehr Luftschadstoffe werden abgelagert. Ein Wald aus unterschiedlichen Altersstadien und Baumarten bietet daher besonders große Vorteile. Die positive Auswirkung des Waldes auf die Luftqualität beruht auch auf der Sauerstoffproduktion der

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionen im regionalen und über-regionalen Biotopverbund innerhalb einer Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung (VB-DT-4319-004);

Bäume, die die Atmosphäre mit dem lebensnotwendigen Gas anreichern. Das großflächige, zusammenhängende Waldgebiet des Eggekamms ist als weitgehend unzerschnittener Landschaftsraum ein wichtiges Vernetzungsbiotop zwischen den Wäldern der Paderborner Hochfläche, des Weserberglandes, des nordhessischen Berglandes und des Sauerlandes. Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Es wird unter der Objektkennung VB-DT-PB-4319-0004 „Wald der Egge im Kreis Paderborn“ geführt.

Unmittelbarer Verbund besteht nach Norden zum FFH-Gebiet Egge-Nord sowie - jeweils mit Landschaftsschutz-Verbindungsflächen - nach Süden über die Lichtenauer Naturschutzgebiete Glasebruch, Oberer Kleinenberg, Sauertal bis hin zum Vogelschutzgebiet Egge.

Der Landschaftsraum des Eggekamms bietet als Kernraum für die Arten der Wälder einen bedeutsamen Lebensraum für Wildkatze, Rotmilan, Schwarzstorch, Rotwild und viele andere Arten. Seit 2013 ermöglicht eine Grünbrücke über der B64 Wildtieren das leichte Überqueren. Mit der Grünbrücke konnte nachweislich der notwendige Populationsaustausch auf beiden Seiten erreicht werden.

- aus landeskundlichen, historischen und archäologischen Gründen und zum Schutz historischer Waldstandorte;

Das Eggegebirge wurde aufgrund der Erzvorkommen und Eisengewinnung bereits früh besiedelt. Der ursprüngliche geschlossene Buchenwald wurde insbesondere durch die starken Rodungstätigkeiten zwischen dem 07. und 14. Jahrhundert stark dezimiert und die Buche selbst in dieser Zeit durch Eichen zurückgedrängt, die als Bauholz und zur Eichelmast der Hauschweine genutzt wurden. Mittelalterliche Waldglashütten hatten einen großen Bedarf an Brennholz für die Herstellung von Pottasche zur Glasproduktion und für die Befeu-erung der Glasöfen. Ebenso die Köhlereien, die die Eisenhütten und Eisenhämmer mit Holzkohle versorgten. Im Gebiet finden sich noch heute Relikte der vorindustriellen Nutzungen, z.B. Spuren von Hochäckern bis hinauf zum Eggekamm, Pinggen, Gruben,

Schutthalden, Schächte und Stollenanlagen aus der Erzgewinnung sowie Hohlwege, die durch die talwärts fahrenden Erzkarren entstanden sind (LIPPERT, L. (1996): Das Eggegebirge und sein Vorland - Wanderführer).

Eine Besonderheit in den Altenbekener Wäldern ist der Nachweis mehrerer mittelalterlicher Glashütten. Zuletzt konnten Archäologen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) im Jahr 2003 zu den auf dem Eggekamm bereits bekannten Glashütten am Dübelsnacken im Driburger Grund, am Osthang des Rehberges und am Füllenberg bei Schwaney die bislang älteste Glashütte Westfalens ausgraben. Bereits im 12. Jahrhundert wurde hier hochwertiges Flachglas produziert, das zum Beispiel für Kirchenfenster Verwendung fand. Sie muss im Moment als eine der ältesten bekannten mittelalterlichen Glashütten Deutschlands gewertet werden (<https://www.lwl.org/pressemitteilungen/mitteilung.php?urlID=13795>; Abrufstand 01/2020).

Insbesondere zur fürstbischöflichen Zeit existierten auf der Egge nur noch Heide- und Hudewälder mit überalterten Buchen und Eichen. Neben dem Holzeinschlag wurde dem Wald weitere Biomasse durch die Nutzung von Laub und Streu entzogen, so dass der Boden durch die Übernutzung verarmt und der Wuchsstandort für Buchen und Eichen bis auf wenige Restflächen zunächst verloren war, weil eine Naturverjüngung von Bäumen auf den vergrasteten Flächen nicht mehr möglich war.

Erste Fichten wurden 1735 im Bereich „Krummer Esel“ östlich des heutigen Bukeener Gewerbegebiets auf Flächen mit vormals „guten Buchenbeständen und vielen Tausend überalterten, abständigen Eichen“ (LIPPERT, L. (1996): Das Eggegebirge und sein Vorland - Wanderführer, S. 261) sowie um 1780 noch unter dem Fürstbischof bei Buke und im Schwaneyer Forst angepflanzt. Großflächige Fichtenanpflanzungen und eine geregelte Nutzung des Waldes erfolgten im westlichen Teil der Egge dann ab 1803 mit Übergang des Bistums an Preußen (LIPPERT, L. (1996): Das Eggegebirge und sein Vorland – Wanderführer).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Wiederherstellung, Entwicklung und Erhaltung sowie ökosystemgerechter Bewirtschaftung klimastabiler Laub- und Mischwaldgesellschaften mit ihren lebensraumtypischen Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten;

Ursprünglich sollten die Fichtenpflanzungen der Vorbereitung der Böden für die Wiederbegründung standortheimischer Laubwaldgesellschaften dienen. Sie waren in Westfalen zuvor nicht heimisch, ließen sich leicht vermehren und sogar ansäen und galten als besonders anspruchslos (https://www.lwl.org/LWL/Kultur/Westfalen_Regional/Naturraum/Fichten; Abrufstand 01/2020).

Nachdem nach Ende des 2. Weltkrieges auch in der Egge großflächige Reparationshiebe der englischen Militärforstverwaltung stattgefunden hatten, folgte dann aber eine zweite Fichtengeneration auf diesen Flächen, weil die Fichte zum einen sehr gute wirtschaftliche Wuchs- und Holzeigenschaften gezeigt hatte und weil zum anderen das Saat- und Pflanzgut leicht verfügbar war. Innerhalb der heutigen Fichtenreinbestände stocken kleinflächig naturraumtypische Buchen-, Eichen- und Birkenwälder. Diese sind über den gesamten Eggekamm verteilt und nehmen knapp 10 % (ca. 180 ha) der Gesamtfläche ein. Alte Buchenwälder sind selten: Nordöstlich von Schwaney stockt der naturnahe 120 bis 150 Jahre alte Eichen-Buchenhochwald „Krumme Esel“ (BK-4219-061, 9,3 ha). Östlich vom Reelsberg befindet sich ein weiterer 110 bis 170 Jahre alter Buchenwaldalholzbestand im Umfeld der B64 (BK-4219-062, 8,4 ha).

Die Wälder an der Westabdachung der Egge sind seit jeher klimatisch exponiert. Seit den 1980er Jahren sind Immissionschäden in Form „neuartiger Waldschäden“ feststellbar, da die Egge die erste Erhebung ist, an der die Bäume die von Westen mit der Luft herangetragenen Schadstoffe ausfiltern.

Die atlantischen Winde haben im Kamm- und Hangwald der Egge immer wieder zu großen Waldschäden, insbesondere Windbrüchen in den Fichtenbeständen geführt. Bedeutende Sturmereignisse fanden insbesondere in den Jahren 1972, 1987, 1990, 1999, 2002, 2007, 2008, 2010, 2013, 2014, 2017, 2018 und 2020 statt.

Die Fichtenreinbestände des Eggekamms sind durch die besonders trockenen Jahre 2018 und 2019 und die vorausgegangen

Sturmereignisse erheblich in ihrer Vitalität beeinträchtigt. Durch den ausbleibenden Harzfluss haben die Bäume keine Abwehrmöglichkeiten gegenüber dem Borkenkäfer. Dieser breitet sich in den Fichtenreinkulturen binnen kürzester Zeit aus und führt zu großflächigen Kalamitäten. Auf größeren Teilflächen sind am Eggekamm deshalb bereits Fichtenbestände abgeholzt worden. Die Flächen mit den kalamitätsbedingt abgängigen Fichtenforsten haben ein sehr hohes Entwicklungspotenzial für die Neubeegründung klimastabiler Mischwaldbestände, in denen mit einer multifunktionalen Waldbewirtschaftung sowohl die Holzproduktion als auch die ökologischen und sozialen Leistungen des Waldes gleichrangig betrachtet werden können. Wald im öffentlichen Eigentum kommt bei der Pflege und Bewirtschaftung des Waldes, die auf die Schaffung und Erhaltung intakter und klimastabiler Wälder ausgerichtet sein soll, eine Vorbildfunktion zu (vgl. Forstlicher Fachbeitrag für den Regionalplan der Bezirksregierung Detmold (Nov. 2018), S. 60-61). Bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes sind zudem die Grundsätze der nachhaltigen Waldwirtschaft im Sinne der §§ 1 und 31 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) zu berücksichtigen, um ökologisch wertvolle und waldbaulich stabile Bestände zu erhalten und zu entwickeln.

Wälder sind komplexe und einzigartige Ökosysteme, die einen bedeutenden Teil der biologischen Vielfalt beherbergen. Andererseits ist die Forst- und Holzwirtschaft ein bedeutender Wirtschaftszweig. Aufgrund vielfacher ökonomischer Sachzwänge besteht die Gefahr, dass langfristige ökologische Erfordernisse gegenüber dem kurzfristigen betriebswirtschaftlichen Erfolg geringer gewichtet werden. Das Erfordernis von biodiversitätsverträglichen Bewirtschaftungsformen im Wirtschaftswald gewinnt daher insbesondere in Zeiten des Klimawandels weiter an Aktualität.

Neben der nachhaltigen Produktion des Rohstoffes Holz erwartet die Gesellschaft vom Wald die dauerhafte und gleichmäßige

Erfüllung vielfältiger weiterer Funktionen und Leistungen, z.B. die Regulation von Klima- und Wasserhaushalt, die Bereitstellung von Trinkwasserressourcen und die Nutzungsmöglichkeit als Freizeit- und Erholungsraum. Über die Umwelt- und Sozialfunktionen beeinflusst der Wald maßgeblich die Lebensqualität der in der Region lebenden Menschen. Die Leistungs- und Nutzungsfähigkeit der Waldökosysteme ist aber abhängig von ihrer ökologischen Stabilität und Funktionstüchtigkeit. Sie trägt maßgeblich zur Optimierung des Gesamtnutzens des Waldes bei.

Eine durch die vorgegebenen Standortverhältnisse (Boden, Klima etc.) optimierte biologische Vielfalt ist damit auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht ein wesentlicher Faktor für die forstwirtschaftliche Ertragsfähigkeit und Produktivität von Wäldern. Ökologisch stabile und leistungsfähige Waldökosysteme sind profitabler und nutzbringender einzustufen als labile, für Sturm- und Witterungsextreme anfällige und eingriffsintensive Wälder. Artenreiche und naturnahe Wälder verfügen in der Regel über eine erhöhte Widerstandskraft gegenüber Schädlingsbefall und anderen forstpathogenen Einflüssen sowie über ein höheres Anpassungspotenzial gegenüber Klimaänderungen (https://www.biologischesvielfalt.at/ms/chm_biodiv_home/chm_biodiv_home/chm_nat_aktivitaeten/chm_oekosys_wald/; Abrufstand 01/2020).

Bäume in Mischwäldern sind durch ihre sich ergänzenden Kronen- und Wurzelsysteme oft besser mit Licht, Wasser und Bodennährstoffen versorgt, was Mischbestände in Trockenjahren widerstandsfähiger macht. Zudem sind sie stabiler gegen Schädlinge. Daher liegt die Produktivität von Mischwäldern deutlich über der forstlicher Monokulturen; einer Studie der TUM Weihenstephan zufolge um 15 % (H. Jactel, E. S. Gritti, L. Drössler, D. I. Forrester, W. L. Mason, X. Morin, H. Pretzsch, B. Castagnéyrol: Positive biodiversity–productivity relationships in forests: climate matters. *Biology letters*, British Royal Society, 14(4), 2017 0747. – DOI: doi.org/10.1098/rsbl.2017.0747; Abrufstand 01/2020).

- aus wissenschaftlichen Gründen und zur Vermittlung waldökosystemarer und naturschutzbezogener Themen einschließlich der Durchführung umweltpädagogischer Maßnahmen.

Mischwälder sind als vielfältiger Lebensraum ökologisch wertvoller und ästhetisch ansprechender als Nadelholzmonokulturen und mildern den Klimawandel, da sie länger und besser Kohlendioxid speichern.

„Durch den Aufbau gemischter, ungleichartiger Waldstrukturen wird das Risiko verteilt und die Stabilität und Vitalität gegenüber dem Klimawandel erhöht“ (Forstlicher Fachbeitrag für den Regionalplan der Bezirksregierung Detmold (Nov. 2018), S. 59).

Der Eggekamm bietet die Chance, die hier kalamitätsbedingt am Beginn stehende Entwicklung der Fichtenmonokulturflächen hin zu naturnahen bzw. naturnäheren Waldgesellschaften wissenschaftlich zu untersuchen und deren weitere Entwicklung aufgrund des Vorhandenseins unterschiedlicher Ausgangslagen zu dokumentieren und daraus Rückschlüsse auch für andere Gebiete und Regionen zu schließen. Darüber hinaus kann ein wichtiger Beitrag zur forstwissenschaftlichen Forschung in Bezug auf Veränderungen von Waldbeständen durch den Klimawandel erfolgen.

Durch die Benennung von zwei Bereichen für den bedarfsgerechten Ausbau und die Nutzung für Umweltbildungsmaßnahmen zum Themenkomplex Wald soll das gesellschaftliche Bewusstsein für das Ökosystem Wald vor dem Hintergrund der vielfältigen Schutzfunktionen des Waldes sowie einer nachhaltigen Holzproduktion geschärft und weiter gefördert werden.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die vorhandenen naturnah ausgeprägten Bäche und Quellbereiche, deren Einschnitte und Talräume sowie Erdfälle und andere Karsterscheinungen, geologischen Aufschlüsse sowie historischen und archäologischen Relikte in ihrer Struktur oder Funktion zu beeinträchtigen;
- b) Kahlhiebe anzulegen; unberührt bleiben:
 - Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr,
 - Kahlhiebe zur Umwandlung im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen,

Als Beeinträchtigung gelten auch die konzentrierte Ablagerung von Schlagabraum sowie die Anlage von Wild- und Lockfütterungen. Die betroffenen Lebensräume und Strukturen haben eine hohe Schutzbedürftigkeit und wären durch Eutrophierung nachhaltig geschädigt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - die Entnahme von nicht standortgerechten Gehölzen (insbesondere Nadelhölzer); c) Holz und andere Produkte chemisch zu behandeln; d) Rückegassen in ökologisch empfindlichen Bereichen ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde anzulegen; e) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken; f) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen; <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wildfütterung außerhalb von ökologisch empfindlichen Standorten in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG NRW sowie zulässige Lock- und Ablenkungskirrungen für Schwarzwild gemäß §§ 25 und 28 DVO LJG-NRW außerhalb von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen, wenn Sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, - die Nutzung von außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen bestehender Plattformen für Siloballen als Futterquellen für Rotwild in Notzeiten oder im Winter. Sofern die Plattformen abgängig sind, können sie an gleicher Stelle durch solche gleicher Bauart und Größe ersetzt werden; <ul style="list-style-type: none"> g) mit Tötungsfallen zu jagen; <ul style="list-style-type: none"> h) Pflanzenschutzmittel und Pflanzenbehandlungsmittel im Wald auszubringen; unberührt bleiben: <ul style="list-style-type: none"> - die lokale Bekämpfung von invasiven und potenziell invasiven Neophyten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, | <p>Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.</p> <p>Als ökologisch empfindlich gelten insbesondere Flächen, die nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt oder FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.</p> <p>Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.</p> |
|---|--|
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- notwendige Maßnahmen für Kalamitätsfälle mit Genehmigung der unteren Forstbehörde; sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - die Bodenschutzkalkung nach Bodenuntersuchung zur Kompensation von Säureeinträgen in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar des Folgejahres, außerhalb von nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- i) Brennholz abseits der befestigten Wege aufzuarbeiten sowie diese Arbeiten in der Zeit zwischen dem 15. März und dem 31. August durchzuführen; unberührt bleiben:
- die Aufarbeitung von Brennholz zwischen dem 1. September und dem 15. März an von der unteren Forstbehörde festgelegten und dem den Schutzziele verträglichen Stellen,
 - die Aufarbeitung von Brennholz für die Bereiche mit Deputat-Rechten, sofern die Nutzung schonend erfolgt und die Schutzzwecke des Gebietes sowie die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden;
- Eine schonende Nutzung bedeutet, dass schutzwürdige Biotop wie geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW, Pflanzenstandorte gefährdeter Arten sowie Horst- und Höhlenbäume von Maßnahmen der Brennholzwerbung unbeeinträchtigt bleiben.
Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind zu beachten.
- j) Wildäcker und sonstige Wildäsungsflächen neu anzulegen; unberührt bleiben:
- die Verlegung der Wildäcker und der sonstigen Wildäsungsflächen bei gleicher Flächengröße außerhalb von ökologisch empfindlichen Standorten,
 - weitergehende Regelungen aufgrund des § 25 Abs. 3 LJG NRW;
- Als ökologisch empfindlich gelten insbesondere Flächen, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt oder FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.
- k) bei Bergbaustollen den Eingang vollständig zu verschließen.
- Bergbau- oder sonstige Stollen können eine hohe Bedeutung als Teillebensraum u.a. für Fledermäuse haben. Bei Maßnahmen z.B. zur Sicherung des Zugangs gegen unbefugtes Betreten sind geeignete Ein- und Ausflugmöglichkeiten für Fledermäuse zu erhalten.
-

(3) Zusätzliche Unberührtheiten

Zusätzlich zu den allgemeinen Unberührtheiten sind von den bestehenden Verboten unberührt:

- der bedarfsgerechte Ausbau der Umweltbildungseinrichtungen und die Durchführung umweltpädagogischer Exkursionen und Veranstaltungen im Bereich des Driburger Grundes und des Heinrich-Mertens-Platzes in einem Radius von je 500 Metern um diese Plätze, sofern die Nutzung schonend erfolgt und die Schutzzwecke des Gebietes sowie die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden,
- das Aufstellen von touristischen Hinweisschildern, -tafeln und Sitzbänken sowie Sitzbankgruppen an Wegen und auf bestehenden Plätzen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, im Wald zusätzlich im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.

Die Größe der Umweltbildungszonen beträgt innerhalb des Naturschutzgebietes für den Bereich Driburger Grund ca. 55 ha und für den Heinrich-Mertens-Platz ca. 81 ha. Eine schonende Nutzung bedeutet, dass schutzwürdige Biotope wie geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW, Pflanzenstandorte gefährdeter Arten sowie Horst- und Höhlenbäume von umweltpädagogischen Maßnahmen unbeeinträchtigt bleiben.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind zu beachten.

(4) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Nadelwald und Nadelmischwälder (über 50 % Nadelholz) in Laubwald und Laubmischwald standortheimischer Laubbaumarten (mindestens 50 % Laubbäume) mit einem Mosaik verschiedener Altersstufen und standörtlicher Variationen umzuwandeln bzw. umzubauen bzw. den Anteil standortheimischer Laubbaumarten auf diesen Flächen zu erhöhen;
- nicht standortgerechte Bestände sowie die Fichtenreinbestände vorrangig umzubauen;
- die multifunktionale Waldbewirtschaftung mit gleichrangiger Beachtung von Holzproduktion, ökologischer und sozialer Leistung des Waldes auf den bisherigen von Fichten dominierten Flächen beizubehalten bzw. anzuwenden;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 5.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- bei der Entwicklung standortheimischer Laubwaldbestände sowie naturnaher Mischwaldbestände der Naturverjüngung von standortgerechten heimischen Laubbaumarten Vorrang einzuräumen;
- geschlagenes Holz zum Schutz von Boden und Vegetation möglichst zeitnah aus dem Wald abzufahren;
- die vorhandenen Laubwaldflächen naturnah zu bewirtschaften und dauerhaft als Laubwald mit standortheimischen Laubbaumarten zu erhalten;
- die vorhandenen über 120-jährigen naturnahen Laub- und Mischwaldbestände möglichst lange zu erhalten und bei einer Nutzung Altbuchen und –Eichen als Biotopbäume zur Erreichung von Alt- und Totholzphasen zu erhalten;
- geeignete Einzelbäume oder Baumgruppen in den aus Artenschutzgründen erforderlichen Größen- und Mengenteilen zu Altholzinseln zu entwickeln sowie Totholz und Höhlenbäume zu erhalten;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Wald(innen)säume zu erhalten und zu entwickeln;
- innerhalb der Waldgebiete vorhandene Grünlandflächen als Trittsteinbiotope zu erhalten und extensiv zu nutzen;
- wertvolle und landschaftsraumtypische Lebensräume wie Quellen, dauernd und zeitweise fließende Bachläufe sowie deren Auen, Einschnitte und Tälchen, Erdfälle, Kleingewässer und Felsen zu erhalten und zu entwickeln sowie deren ökologische Durchgängigkeit zu fördern;
- vorhandene Tümpel und Kleingewässer mit arten- und naturschutzfachlicher Bedeutung innerhalb der Waldflächen zu erhalten und im Sinne des Artenschutzes zu optimieren sowie in naturschutzfachlich geeigneten Bereichen zusätzliche Tümpel und Wasserflächen neu anzulegen;
- Holz mit Fahrzeugen nur von den Rückegassen und Wegen aus zu rücken und Rückegassen nicht in ökologisch empfindlichen Bereichen anzulegen.
- Maßnahmen zur Verbesserung des Biotopverbunds durchzuführen;

Als ökologisch empfindlich gelten Flächen, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt oder prioritärer FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- im Rahmen der forstlichen Nutzung Strukturanreicherungen zur Biotop- und Habitatoptimierung für die Wildkatze und andere heimische Arten vorzunehmen;
 - im Rahmen der forstlichen Nutzung den Anteil von standortheimischen Stiel- und Traubeneichen zu erhöhen und diese Baumarten zu fördern;
 - Die Schalenwilddichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der natürlichen Waldgesellschaften in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen möglich ist;
 - Vorhandene sowie neu auftretende Neophyten und Neozoen zum Schutz gebietseinheimischer Arten zu beseitigen;
 - mittelfristig einen Waldpflegeplan zu erstellen.
- Eichen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt, haben eine hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber Sturm und Trockenheit (Klimawandel) und einen hohen ästhetischen Wert. Darüber hinaus lassen sich bei der Holzproduktion hohe Preise für Eichenwertholz erzielen.
- Im Waldpflegeplan wird die Bewirtschaftung des Waldes geregelt. Hierbei sind neben dem Ertrag die Anforderungen an die Nachhaltigkeit der Nutzung, die Bedeutung für den Naturschutz und die Erholung zu berücksichtigen. Die genannten Anforderungen sind in Abhängigkeit von der Lage des betreffenden Waldstückes, der Bestockung und der naturschutzfachlichen Qualitäten gegeneinander abzuwägen. Entsprechend sind für einzelne Bestände Prioritäten zu setzen und die Waldentwicklung entsprechend zu lenken. Der Waldpflegeplan beschreibt als Ziel der Bewirtschaftung Waldbestände, die auf bestimmten Standorten entwickelt werden sollen (Zielbestockung) und die Art der Bewirtschaftung der vorhandenen Bestände, um die angestrebten Waldbestände (Zielbestockung) zu erreichen.
- Er enthält Festsetzungen zum Aufbau stabiler Waldaußenränder, zur Altholzentwicklung und Totholzerhaltung, zur Entwicklung der Erholungsnutzung mit Wanderwegen und Wanderparkplätzen und dem Naturerlebnis.
-